

Reglement

betreffend die

Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe an eine selbständige Trägerschaft (nachfolgend "externe Wasserversorgung") genannt

Die Einwohnergemeinde Kappelen

gestützt auf

- Artikel 6 Absatz 2 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 und
- Artikel 64 und 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998

erlässt folgendes Reglement

Artikel 1

Grundsatz

¹ Die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung einschliesslich des Hydrantenlöschschutzes ist grundsätzlich eine Gemeindeaufgabe.

² Der Gemeinderat kann unter Einhaltung nachfolgender Bestimmungen die Aufgabe für einen bestimmten, peripheren Teil des Gemeindegebietes einer externen Wasserversorgung übertragen.

Artikel 2

Rechtsgrundlagen

¹ Die externe Wasserversorgung erlässt zur Erfüllung ihrer Aufgabe

- a Statuten bzw. ein Organisationsreglement,
- b ein Wasserversorgungsreglement und
- c einen Wassertarif.

² Ist die Trägerschaft privatrechtlich organisiert, bedürfen deren Statuten der Genehmigung des Amtes für Wasser und Abfall.

³ Die erlassenen Grundlagen dürfen den Bestimmungen dieses Reglementes und der kantonalen Gesetzgebung über die Wasserversorgung nicht widersprechen.

Artikel 3

- Verfügungsbefugnis
- ¹ Die externe Wasserversorgung ist im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Reglement hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde gleichgestellt.
- ² Sie kann insbesondere Gebühren erheben und Verfügungen erlassen.

Artikel 4

- Koordination
- ¹ Die Einwohnergemeinde Kappelen sorgt, falls mehrere Wasserversorgungsträgerschaften bestehen, für eine ausreichende Koordination zwischen den Versorgungsträgerschaften, namentlich betreffend die generelle Wasserversorgungsplanung.
- ² Sie stellt der externen Wasserversorgung alle Informationen zur Verfügung, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt und teilt ihr so früh wie möglich alle Änderungen mit, die sich auf den Wasserversorgungsbetrieb auswirken können.
- ³ Sie unterstützt die externe Wasserversorgung in der Erfüllung ihrer Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie
- a geplante Erschliessungen und Bauvorhaben (z.B. Strassenbauten, Kanalsanierungen, etc.) frühzeitig meldet und koordiniert.
 - b die Leitungen der externen Wasserversorgung in Überbauungsordnungen miteinbezieht und die Durchleitungsrechte sichern lässt.
 - c Hausnummerierungen, erteilte Baubewilligungen, Schnurgerüst- und Bauabnahmen umgehend meldet.
 - d die Betriebsbereitschaft der Hydranten überwacht. Sie stellt sicher, dass die Hydranten jederzeit zugänglich sind, im Herbst (bis Ende September) kontrolliert, gespült und allfällige Mängel (mittels Zustandsbericht) unverzüglich der externen Wasserversorgung gemeldet werden.

Artikel 5

- Leistungsauftrag
- ¹ Die externe Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt zudem für einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.
- ² Die übrigen Aufgaben richten sich nach dem Wasserversorgungsgesetz.

Artikel 6

- Eigenwirtschaftlichkeit
- ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss über das gesamte Versorgungsgebiet der externen Wasserversorgung finanziell selbsttragend ausgestaltet werden.
- ² Die externe Wasserversorgung führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen.
- ³ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.

Artikel 7

- Finanzierung
- Die Spezialfinanzierung gemäss Art. 5 Abs. 2 finanziert sich durch
- a einmalige und jährliche Gebühren
 - b Beiträge und Darlehen Dritter

Artikel 8

- Einmalige Gebühren
- ¹ Die einmaligen Anschlussgebühren sind entweder aufgrund
- der Belastungswerte (BW) oder
 - des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute / Anlage oder
 - der Gebäudeeinheiten
- festzulegen.
- Die Löschgebühren werden auf Bauten und Anlagen erhoben, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind. Sie werden aufgrund des gesamten umbauten Raumes berechnet.

Wiederkehrende
Gebühren

² Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger/innen jährliche Grundgebühren zu bezahlen. Diese werden bemessen aufgrund

- der installierten BW und/oder
- des umbauten Raumes und/oder
- Gebäude-/Wohn-/Gewerbeeinheit und/oder
- Grösse des Wasserzählers.

Zur Deckung der Betriebskosten sind jährliche Verbrauchsgebühren je bezogenen m³ Wasser zu erheben.

Anstelle einer separaten Grund- und Mengengebühr kann ebenfalls der Eingliedertarif gemäss kantonalem Musterwasserversorgungsreglement und –tarif angewendet werden, welcher beide Komponenten vereint und sich aufgrund der bezogenen Wassermenge in m³ berechnet.

Für nicht angeschlossene Bauten und Anlagen im Bereich des Hydrantenlöschschutzes können jährliche Löschgebühren aufgrund des umbauten Raumes erhoben werden.

³ Das Weitere, insbesondere die Art und Höhe der Gebühren und Beiträge, legt die externe Wasserversorgung in ihrem Wasserversorgungsreglement resp. –tarif fest.

Artikel 9

- Bearbeitungsgebühren ¹ Wer gegenüber der externen Wasserversorgung Kosten verursacht, bezahlt eine Bearbeitungsgebühr die sich nach dem Kostendeckungsprinzip richtet.
- ² Die Gebührenerhebung erfolgt gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 10

- Anwendbares Recht Die externe Wasserversorgung untersteht hinsichtlich ihrer Organisation den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgabe untersteht sie den Bestimmungen über die öffentliche Wasserversorgung, insbesondere dem Wasserversorgungsgesetz.

Artikel 11

- Vertrag ¹ Der Gemeinderat regelt die Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe durch eine Vereinbarung mit der externen Wasserversorgung.
- ² Er regelt darin insbesondere
- a den Perimeter des Versorgungsgebietes
 - b die Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde
 - c besondere Pflichten der externen Wasserversorgung

Artikel 12

- Inkrafttreten Dieses Reglement tritt rückwirkend auf 01.01.2009 in Kraft.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 24. April 2009

Namens des Gemeinderates
Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Kappelen, 25. Mai 2009

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschafter bescheinigt, dass die Vorlage vor der Beschlussfassung durch das zuständige Organ 30 Tage vom 20.03. bis 20.04.2009 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 20.03.2009 publiziert. Gegen das Reglement wie auch gegen den Versammlungsbeschluss wurde keine Einsprache erhoben.

Das Inkrafttreten des Reglementes wurde im Amtsanzeiger Aarberg vom 29.05.2009 publiziert.

Der Gemeindegemeinschafter:

Kappelen, 02. Juni 2009

.....